

1. Austauschblatt

(1. Ä. v. 27. 10. 87; i. Kr. 1. 3. 88)

163. (1) Soweit es zur Berechnung der Bodennutzungsgebühr erforderlich ist, müssen die Flächen der zu den neuen Flurstücken gehörenden Schätzungsabschnitte berechnet werden. Die Berechnung ist einmal nach Kartenmaßen auszuführen.
- (2) Ein Schätzungsabschnitt, dessen Fläche nicht größer als 300 m² ist, ist nicht gesondert nachzuweisen. Er ist dem angrenzenden Schätzungsabschnitt des Flurstücks zuzuordnen.
- (3) Ziffer 151 Absatz 2 gilt entsprechend.
164. (1) Die Flurstücke des neuen Bestandes sind in Abschnitte einzuteilen und einzeln aufzuführen. Die Einteilung folgt den vorgesehenen neuen Eigentümern oder Rechtsträgern und den Grundbuchblättern, in denen die Flurstücke künftig nachgewiesen werden sollen.
- (2) Jedem Abschnitt des neuen Bestandes sind die Namen oder die Bezeichnungen der vorgesehenen neuen Eigentümer oder Rechtsträger voranzustellen.
- (3) Die Namen oder die Bezeichnungen der vorgesehenen neuen Eigentümer oder Rechtsträger sind der Grenzniederschrift zu entnehmen.
- (4) Ist für den vorgesehenen neuen Eigentümer oder Rechtsträger ein neues Grundbuchblatt anzulegen, ist der für diese Eintragung bestimmte Raum freizuhalten.
165. (1) In den neuen Bestand sind zu übernehmen:
- a) die Gesamtflächen der neuen Flurstücke;
 - b) die Flächen der Nutzungsartenabschnitte, die zu den neuen Flurstücken gehören;
 - c) die Flächen der Schätzungsabschnitte, die zu den neuen Flurstücken gehören, soweit es zur Berechnung der Bodennutzungsgebühr erforderlich ist.
- (2) Ziffer 150 Absatz 5 gilt entsprechend.
166. |Ergibt sich gegenüber dem bisherigen Flurstücksbestand ein Gesamtzugang oder Gesamtabgang an Fläche, ist er in dem neuen Bestand festzustellen.†
167. (1) Die Urschrift des Änderungsnachweises ist durch den Bearbeiter zu unterschreiben. Dabei sind das Datum der Bearbeitung (Tag, Monat, Jahr) und die Berufsbezeichnung des Bearbeiters anzugeben.